



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Parkeinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen
(Parkgebührensatzung)

2025



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit
- § 3 Parkgebührenzonen
- § 4 Gebührensätze, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer
- § 5 Gebührenerhebung durch Dritte
- § 6 Inkrafttreten



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rottenburg am Neckar werden nach dieser Satzung Parkgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

In der Stadt Rottenburg am Neckar gibt es verschiedene Parkgebührenzonen. Die Bereiche sind mit der entsprechenden Beschilderung ausgestattet. Die Parkgebührenzonen sind in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4 Gebührensätze, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) In den gebührenpflichtigen Bereichen wird die Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

Parkgebührenzone A und C:

1. erste Stunde je 6 Minuten	0,10 Euro
2. zweite Stunde je 6 Minuten	0,20 Euro

Parkgebührenzone B und E:

1. erste Stunde je 6 Minuten	0,10 Euro
2. zweite Stunde je 6 Minuten	0,10 Euro
- (2) Die Höchstparkdauer in den Parkgebührenzonen A und B wird auf zwei Stunden festgesetzt.
- (3) In der Parkgebührenzone C und E kann während der Bewirtschaftungszeit auch mit einem Tages- oder Monatsticket geparkt werden. Für das Tagesticket wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 €, für das Monatsticket in Höhe von 40,00 € festgesetzt.
- (4) Die Bewirtschaftungszeit der gebührenpflichtigen Bereiche umfasst folgende Zeiträume:

1. Montag – Freitag:	8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
2. Samstag, Sonn- und Feiertage:	gebührenfrei
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 werden für den Wohnmobilhafen in der Straße „Ulmenweg“ folgende Zeiten und Parkgebühren festgesetzt:

1. Montag – Sonntag	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
2. Parkgebühr je 24 Stunden	10,00 Euro
- (6) Die Höchstparkdauer auf dem Wohnmobilhafen wird auf vier Tage festgesetzt.



Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Die Stadt Rottenburg am Neckar überträgt der Smartparking Plattform „Parkster“ die Aufgaben,
 - Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührenverordnung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
 - die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Rottenburg am Neckar abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
 - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die von diesem Anbieter erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 05.12.2017 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 17.12.2024

gez.

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

„Parken im Parkscheinbereich“

